



**Einerdnung der Versorgungs- und Abwasserleitungen in geschlossenen Ortslagen von Altbaugebieten**

**TGL**  
**0-1998**

Gruppe 700

Zur Anwendung empfohlen  
*U. 292. 90*

Dieser Standard gilt für Straßen ohne Leitungstreifen und ohne Verfläichen, in denen alle Leitungen unterhalb befestigter Verkehrsflächen angelegt werden müssen. Er gilt sinngemäß bei Nachverlegungen.

**Verbindlichkeit aufgehoben**  
*U. 40.635 ab 1.7.71*

Maße in mm

**Ersetzt**  
*durch 23425/1. Aug. 9.70*

**1. Einerdnung der Leitungen in den Straßenkörper**

Alle Leitungen sind vorzugsweise in der Gehbahn unterzubringen. Reicht jedoch die Breite der Gehbahn zur Unterbringung vorhandener und künftig zu erwartender Leitungen nicht aus, dürfen Leitungen auch in der Fahrbahn untergebracht werden. Dabei sind die Nebennetzstraßen den Hauptnetzstraßen vorzuziehen. Die Entfernungen werden von der Mitte des Rohres, Kabels oder Kanals gemessen. Als Straßenbreite gilt der Abstand der Straßenbegrenzungslinien.

**1.1. Elektroenergie-, Versorgungs- und Hauptleitungen (VE)** sind in die Gehbahnen in einem Graben von höchstens 0,80 m Breite mit mindestens 0,60 m Deckung und durchschnittlich 0,90 m Tiefe zu verlegen. Kreuzen Kabel die Fahrbahn, sind diese in Rohre zu verlegen.

**1.2. Gas-Versorgungsleitungen (VG)** sind in die Gehbahnen in einem Graben von höchstens 0,70 m Breite mit mindestens 1,00 m Deckung zu verlegen. Bei Gehbahnen unter 1,50 m Breite ist die Versorgungsleitung in die Fahrbahn zu verlegen. Gas-Hauptleitungen (HG) sind in die eine Seite der Fahrbahn mit mindestens 1,00 m Deckung zu verlegen.

**1.3. Wasser-Versorgungsleitungen (VW)** sind in die Gehbahn in einem Graben von 0,70 m Breite mit mindestens 1,50 m Deckung zu verlegen. Bei Gehbahnen unter 1,50 m Breite ist die Versorgungsleitung in die Fahrbahn zu verlegen. Wasser-Hauptleitungen (HW) sind in die von Gasleitungen nicht beanspruchte Seite der Fahrbahn mit mindestens 1,50 m Deckung zu verlegen.

**1.4. Schwachstromkabel und -anlagen**

**1.4.1. Kabel und Kabelkanalanlagen der Deutschen Post (PK)** einschließlich der erforderlichen Einstiegschächte und Abzweiggästen sind in die Gehbahnen in einem Graben von höchstens 0,85 m Breite mit 0,50 m Deckung und durchschnittlich bis 0,95 m Tiefe zu verlegen.

Bei 2 oder mehr Formstücklagen muß zwischen den Lagen ein Zwischenraum von mindestens 0,20 m verbleiben.

**1.4.2. Kabel für die Deutsche Volkspolizei (PoK)** einschließlich der Feuerlöschpolizei (FeuK) sind gemeinsam mit den Kabeln der Deutschen Post zu verlegen.

**1.5. Versorgungskabel der Straßenbahn sowie der Straßenbeleuchtung** sind in die Gehbahn mit den Elektroenergie-Versorgungsleitungen zu verlegen, derart, daß die Versorgungskabel der Straßenbahn nach der Seite des Bordsteines zu liegen. Die Unterbringung zwischen Bordsteinkante und dem Straßenbahnleitungsmast ist zulässig.

**1.6. Entwässerung**

Mischwasser-Leitungen (ML) sind bis zu Fahrbahnbreiten von 5,50 m außermittig in die Fahrbahn zu verlegen; bei großen Fahrbahnbreiten in die Mitte derselben, bei Straßenbahngleisen nicht unter diese. Die Unterbringung in Gehbahnen ist zulässig. Abwasser-Leitungen im Trennverfahren sind in einem gemeinsamen Graben nebeneinander zu verlegen.

**1.7. Sind Ferngas-Leitungen (FG)** nicht abseits der Straße zu führen, so sind sie in Ausnahmefällen in der befestigten Fahrbahn zu verlegen.

Zuständiger Fachbereich: 114, Verkehrsbau und Tiefbau  
Bestätigt: 2.9. 1963, Amt für Standardisierung, Berlin

*zust. ZfS TGA*

Fortsetzung Seite 2 bis 4

(52) Ag 103/381/63/DDR

1.8. Fernheiz-Leitungen (FH) sind nach Vereinbarungen zwischen den beteiligten Stellen (Straßenverwaltung, Versorgungsträger, Planung) auf der Grundlage des Raumverteilungsplanes und der dazugehörigen Tabelle zu verlegen.

1.9. Zubehör der Straßen oder der Anlagen, wie Beleuchtungsmaste, Kabelverzweigungseinrichtungen, Feuermelder, Schaltsäulen für Verkehrssignale, Überflurhydranten und sonstige Einrichtungen, ist so aufzustellen, daß zwischen Bordkante (Fahrbahnkante) und diesem ein lichter Raum von mindestens 0,60 m verbleibt.

## 2. Behandlung der Leitungen in den Straßen

Alle in den Straßen verlegten Leitungen sind gleichberechtigt.

Es ist von jedem der beteiligten Versorgungsträger dafür zu sorgen, daß bei Arbeiten seines Bereiches die Anlagen der anderen nicht gestört oder beschädigt werden.

Bei Ausführung von Arbeiten, z. B. durch Straßenbau-, Rohrleitungsbau-, Tiefbaubetriebe, sind diese und Ihre Nachauftragnehmer für alle durch sie verursachten Schäden, auch gegenüber Dritten, haftbar.

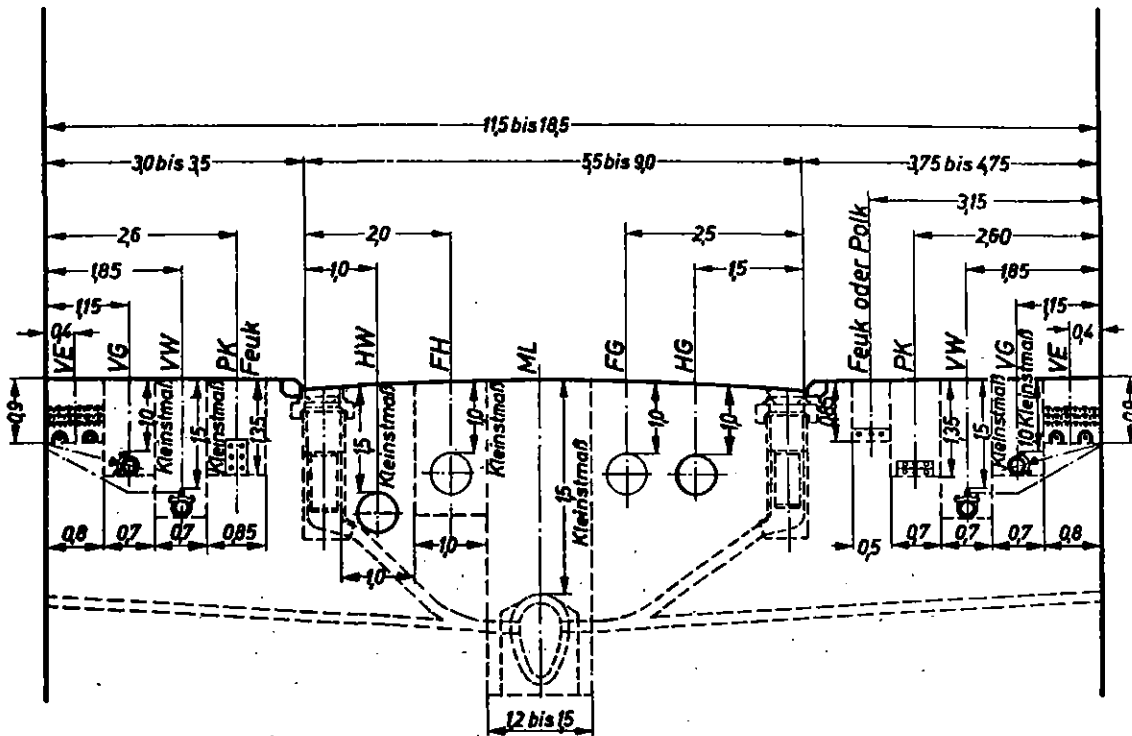
## 3. Veränderungen oder Nachverlegungen

Bei Durchführung von Bauarbeiten zur Verlegung von Leitungen in Straßen darf nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Straßenverwaltung die Fahrbahndecke oder die sonstige Befestigung sowie der Grund aufgegraben werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug ist, z. B. bei Rohrbrüchen und Kabeldurchschlägen. In solchen Fällen ist die Straßenverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Das schriftliche Einverständnis ist nachzuholen. Die Wiederherstellung der Straßendecke ist mit der Straßenverwaltung zu vereinbaren.

Werden bei Leitungsverlegungsarbeiten Gleisanlagen berührt oder gekreuzt, so ist das Einverständnis des jeweiligen Rechtsträgers der Bahnanlage einzuholen.



5. Beispiel für Straßenquerschnitt mit 3,0 bis 3,5m sowie 3,75 bis 4,75m breiten Gehbahnen.



Hinweise:

Entstanden unter Berücksichtigung von DIN 1998 3. Ausg. 5. 1941

Anordnung über den Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post vom 3. April 1959 – herausgegeben vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen – BOSTrab – vom 8. Dezember 1959, veröffentlicht im GBl. der DDR Sonderdruck Nr. 309 vom 30. 4. 1960

Sozialistischer Wohnkomplex – Wasserversorgung, Entwässerung, Elektrizitäts- und Gasversorgung sowie Wärmeversorgung – Richtlinien Stand 1959 – veröffentlicht in der Deutschen Bauzyklopädie (DBE) Abschnitt 323.23

Am 10. 8. 1963 lag beim Amt für Standardisierung noch kein vergleichbarer GOST oder Fachbereichsstandard der UdSSR vor. Zur gegebenen Zeit wird in der „STANDARDISIERUNG“ bekanntgegeben, daß ein vergleichbarer GOST oder Fachbereichsstandard der UdSSR vorliegt.